

S A T Z U N G

der Gemeinde Ballrechten-Dottingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über den Teilbebauungsplan für das Gebiet "Am Kirchweg II"

Aufgrund der §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) und den Änderungen vom 7.6.1977 (Ges.Bl. S. 173) hat der Gemeinderat von Ballrechten-Dottingen am 5.7.1978 den Bebauungsplan für das Gewann "Am Kirchweg II" als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung im Bebauungsplan.

§ 2

Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Bebauungsplan vom 24.2.1978
- 2) Bebauungsvorschriften vom 24.2.1978

Beigefügt sind:

- 3) Begründung vom 24.2.1978
- 4) Übersichtsplan vom 24.2.1978
- 5) Geländeschnitte (2 Blätter) vom 24.2.1978

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Festsetzungen des am 29.11.1966 genehmigten Bebauungsplanes "Am Kirchweg und Brunnenfeld" für die Grundstücke Flurst.-Nr. 180/3 und Flurstück-Nr. 181/5 außer Kraft.

Ballrechten-Dottingen, den 5. 7. 1978

Bürgermeisteramt



[Handwritten signature]

G E N E H M I G T
MIT VERFÜGUNG

vom 11. SEP. 1978



Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung
erfolgte mit Amts- und Informationsblatt vom 28. 09. 1978
Nr. 39.

Ballrechten-Dottingen, den 28. 09. 1978




(Bernd Gassenschmidt)

Bürgermeister

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1 Baugebiet

- (1) Die Bauflächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden nach Art ihrer baulichen Nutzung festgesetzt als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.
- (2) Auf den Bauflächen beiderseits der Alten Kirchstraße werden nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zugelassen (BauNVO § 4, Abs. 4).

§ 2 Ausnahmen

In der Art der baulichen Nutzung des allgemeinen Wohngebietes werden als einzige Ausnahme Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen (BauNVO § 4, Abs. 3, Ziff. 1).

§ 3 Neben- und Versorgungsanlagen

- (1) Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 1 der BauNVO sind zulässig, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14, Abs. 2 der BauNVO werden als Ausnahmen zugelassen.

§ 4 Stellplätze und Garagen

- (1) Stellplätze und Garagen sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften und auf den im Bebauungsplan hierfür ausgewiesenen Flächen zu errichten.
- (2) Ausnahmsweise können Stellplätze und Garagen an anderen Standorten innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn städtebauliche oder nachbarliche Interessen nicht entgegenstehen.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 5 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die im Straßen- und Baulinienplan des Bebauungsplanes eingetragene Grundflächenzahl (GRZ) und durch die dort genannte Zahl der Vollgeschosse.

Im übrigen gelten die Werte der Geschößflächenzahl (GFZ) nach BauNVO § 17, Abs. 1 für allgemeine Wohngebiete als Festsetzung.

§ 6 Ausnahmen

Von der Zahl der Vollgeschosse werden Abweichungen als Ausnahmen im Sinne des § 17, Abs. 5 der BauNVO nicht zugelassen.

III. Überbaubare Grundstücksflächen

§ 7 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

- (1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baulinienplan.
- (2) Für die Stellung der Gebäude sowie für ihre Firstrichtung und Dachform sind die Eintragungen im Straßen- und Baulinienplan maßgebend. Für die Dachform gelten zusätzlich die Gestaltungsfestsetzungen des § 10 dieser Bauvorschriften.
- (3) Entlang der Landesstraße Nr. 123a ist - gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn - ein 20 m breiter Schutzstreifen von jeglicher baulichen Anlage freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind die im Bebauungsplan ausgewiesenen Gruppenstellplätze.
- (4) Beiderseits der Einmündung der Neuen Kirchstraße in die L 123a sind die Sichtflächen der Annäherungssichtweite von 30/120 m (gemessen in den Fahrbahnachsen) von jeder Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung oder sonstigen Sichthindernissen über 0.80 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- (5) Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind bei uneingeschränkter Beachtung der vorstehenden Absätze (3) und (4) untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO zulässig.

IV. Baugestaltung

§ 8 Gestaltung der Wohngebäude

- (1) Die Grundrisse sollen zu gut proportionierten Baukörpern führen. An- und Vorbauten sind nur gestattet, wenn sie sich architektonisch einfügen.
- (2) Doppelhäuser müssen gleichzeitig ausgeführt werden sowie in Baumaterial, Wandverkleidung und Farbgebung eine Einheit bilden.

§ 9 Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

- (1) Die Bauten sollen in angemessenem Größenverhältnis zu den Hauptgebäuden stehen. Sie müssen eingeschossig sein.
- (2) Garagen dürfen im Sinne des § 4, Abs. 2 dieser Bebauungsvorschriften auch außerhalb der im Straßen- und Baulinienplan festgesetzten Baugrenzen errichtet werden unter Einhaltung folgender Bedingungen:
 1. Der Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße muß 5.50 m betragen.
 2. Gruppengaragen sind gleichzeitig auszuführen.
 3. Garagen benachbarter Grundstücke sind zu einem Baukörper einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Andernfalls sind sie mit dem Hauptgebäude in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.
 4. Das Zufahrtsverbot nach § 12, Abs. 2 ist zu beachten.

§ 10 Dächer

- (1) Als Dachform wird das einfache Satteldach vorgeschrieben. Nebenfirste sind zulässig. Über größere Haustiefen quer zur Firstrichtung darf das Dach abgeschleppt werden.
- (2) Die Mindest- und Höchstwerte für die Dachneigungen sind durch Eintragung im Straßen- und Baulinienplan festgesetzt.
- (3) Für den Einbau von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen gilt § 67 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg. Werden im Dachgeschoß der am Ostrand des Bebauungsgebietes gelegenen Wohnhäuser Schlafräume ausgebaut, so müssen deren Fenster als Schalldämmfenster mit einem bewerteten Schalldämmmaß von $R_w = 35$ dB ausgebildet werden.
- (4) Die Dachdeckung soll in der Regel mit engobierten Tonziegeln ausgeführt werden.
- (5) Bei Garagen und Nebengebäuden sollen Dachneigung und Bedachungsmaterial dem der Hauptgebäude entsprechen. Bei Garagen werden jedoch auch Flachdächer zugelassen.

§ 11 Höhen

- (1) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoß-Rohdecke) soll zwischen 0.40 und 0.70 m über Oberkante Gelände liegen, gemessen an der Gebäudebergseite.
- (2) Die Höhe der Gebäude darf vom Gelände bis zum Schnittpunkt Außenmauerwerk/Unterkante Dachhaut betragen
 1. bei eingeschossigen Gebäuden
bergseitig 3.80 m, talseitig 5.20 m
 2. bei Garagen und Nebengebäuden talseitig 3.00 m.

§ 12 Einfriedigungen

- (1) Die Einfriedigung der Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist gestattet, wenn diese nicht höher als 0.80 m ist. Die Einfriedigungen sollen einheitlich sein, daher werden Holzzäune und Hecken-Pflanzungen aus bodenständigen Gehölzen gestattet. Nicht gestattet sind Einfriedigungen aus Mauerwerk, Beton und Drahtzäunen.
- (2) Zufahrten und Zugänge zur Landesstraße Nr. 123a sowie in den Einmündungsbogen Neue Kirchstraße/L 123a werden nicht gestattet. Sämtliche Grundstücke entlang der überörtlichen Straße sind daher mit einem schlupfsicheren Zaun ohne Tür und Tor abzugrenzen.
- (3) In bebauten Straßenzügen sind die Einfriedigungen unbebauter Grundstücke (Baulücken) denen der Nachbargrundstücke anzupassen.
- (4) Das Wohngrundstück nördlich der Neuen Kirchstraße an der Einmündung dieser Straße in die L 123a muß entlang beider Straßen durch eine Schallschutzwand abgeschirmt werden, die 1.50 m höher als die Straßenfahrbahnen ist. Für dieses Grundstück sind daher die Festsetzungen nach Absatz (1) gegenstandslos.

§ 13 Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- (1) Anfüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken sind so durchzuführen, daß die bestehenden natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dabei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.
- (2) Die Einbindung des Baugebietes in die Landschaft soll durch Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern im Bereich jener Grundstücke erfolgen, die an das offene Gelände grenzen. Dies gilt als eine Festsetzung nach § 9, Abs. 1.15 des Bundesbaugesetzes (BBauG).
- (3) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder als Rasengärten anzulegen und zu unterhalten.
- (4) Vorplätze müssen geplant und befestigt werden.

V. Nachrichtliche Übernahmen

§ 14 Leitungen und Leitungsrechte

- (1) Im bestehenden Straßengrundstück der Neuen Kirchstraße (Flst.Nr. 181/2) liegt ein 20 kV-Kabel der Badenwerk AG. Die Einmündung dieser Straße in die L 123a wurde im Zuge des Neubaus der Landesstraße umgebaut. Der Bebauungsplan beinhaltet die neue Lage beider Straßen, sein Vollzug hat zur Folge, daß das 20 kV-Erdkabel in Privatgrundstücken und nicht mehr im öffentlichen Straßengrundstück liegen wird. Der Bestand dieses Kabels wird durch ein im Grundbuche einzutragendes Leitungsrecht gesichert.

- (2) Die Energieversorgung Oberbaden GmbH betreibt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Am Kirchweg II" zwei Hochdruckgasleitungen und an seinem Rande eine Niederdruckgasleitung. Die im Grundstück der alten L 123a gelegene Gasleitung wird ebenfalls im Zuge des Umlegungsverfahrens und nach Übergang des Grundstückes in Privateigentum durch einen entsprechenden Grundbucheintrag in ihrem Bestand gesichert.

§ 15 Zusätzliche Bestimmungen

Für die Durchführung von Bauvorhaben nach den vorliegenden Bauvorschriften sind zusätzlich die geltenden Bestimmungen des Wasserrechtes, des Straßenrechtes, des Forstrechtes, des Naturschutzrechtes und des Gewerbelechtes zu beachten.

Im besonderen wird darauf hingewiesen, daß die Außenstelle Freiburg des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg zu benachrichtigen ist, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten und falls Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von Baumaßnahmen betroffen werden.

Ballrechten-Dottingen, den 5.7.1979

Für den Gemeinderat:




Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Am Kirchweg II" in Ballrechten-Dottingen

I. Allgemeines

Die Gemarkung Ballrechten-Dottingen erstreckt sich über die Vorbergzone bis zum Randgebiet des Schwarzwaldes. Sie gehört zur Landschaft des Markgräflerlandes. Ihre Höhenlage beträgt im Mittel etwa 300 m über dem Meeresspiegel. Aufgrund seiner geographisch günstigen und landschaftlich reizvollen Lage wurde Ballrechten-Dottingen eine attraktive Wohngemeinde, was die rege Bautätigkeit und die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken beweist.

Von der gesamten Gemarkungsfläche mit 767 ha entfallen auf landwirtschaftliche Nutzfläche 435 ha, auf Wald 257 ha und auf bebaute Ortslage, Verkehrsflächen usw. 75 ha. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren eine wesentliche strukturelle Veränderung erfahren, indem die bislang rein landwirtschaftliche Struktur durch Ansiedeln von nichtstörenden Gewerbebetrieben an Einseitigkeit verlor. Darüber hinaus hat eine Umstrukturierung in der Landschaft den Wein- und Obstbau vermehrt, wobei die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe um mehr als 18 % abnahm.

Die Wohnbevölkerung wuchs in den Jahren 1939 - 1970 von 573 auf 1014 Einwohner. Derzeit hat Ballrechten-Dottingen rd. 1400 EW. Es ist eine Entwicklung bis zu 2000 EW zu erwarten. Die durchschnittliche Haushaltsgröße beträgt z.Zt. 3,7 Personen pro Haushalt. Ein zukünftiger größerer Rückgang der Haushaltsgröße und der erwartete Bevölkerungszuwachs bestimmen die Ausweisung von Bauflächen.

Für die Gemeinde Ballrechten-Dottingen wird der Flächennutzungsplan vom Kreisplanungsamt Freiburg aufgestellt. Er liegt im Entwurf vor und fand die Zustimmung des Gemeinderates. Gemäß diesem Flächennutzungsplan ist ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile Ballrechten und Dottingen vorgesehen. Entsprechend diesem Planungsziel wurde vom Gemeinderat beschlossen, den bestehenden und erfüllten Bebauungsplan "Am Kirchweg" durch den vorliegenden Bebauungsplan "Am Kirchweg II" zu erweitern und zu ergänzen.

II. Notwendigkeit des Baugebietes

Über den Bedarf an bebaubaren Grundstücken wurden vom Bürgermeisteramt Ballrechten-Dottingen Erhebungen angestellt, die folgendes Ergebnis zeigen (Stand: 28.10.1977):

- 10 Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Kirchweg II" sind nach Abschluß der Umlegung im Besitz von Bauwilligen,
- 10 Einwohner von Ballrechten-Dottingen sind beim Bürgermeisteramt als bauwillige Interessenten für das Baugebiet "Kirchweg II" namentlich registriert,
- 19 Interessenten aus der näheren Umgebung von Ballrechten-Dottingen und 2 weitere Interessenten von außerhalb haben Anfragen wegen Bauplätzen an das Bürgermeisteramt gerichtet.

Aus den vorgenannten Zahlen wird ersichtlich, daß bereits heute sämtliche Bauplätze im Baugebiet "Kirchweg II" durch namentlich bekannte bauwillige Bürger der Gemeinde voll belegt sind. Außerdem ist zu beachten, daß in weiteren Baugebieten, für die genehmigte Bebauungspläne vorliegen, kein Bauland mehr verfügbar ist, um vorliegende Bebauungswünsche zu erfüllen.

III. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Baugebiet "Am Kirchweg II" wird im Westen durch den Bebauungsplan "Am Kirchweg I" begrenzt. Zusätzlich werden jedoch die Flurstücke Nr. 180/3 und Nr. 181/5 aus dem Bebauungsplan "Am Kirchweg I" herausgenommen und in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes "Am Kirchweg II" aufgenommen. Hierdurch wird es möglich, die genannten Grundstücke im Zuge der Baulandumlegung zu vergrößern, um dadurch die Möglichkeit zur Errichtung von zusätzlichen Garagen oder Stellplätzen neben der bestehenden Bebauung zu schaffen.

Die östliche Grenze des Baugebietes verläuft am Fahrbahnrand der L 123, so daß Schallschutzmaßnahmen entlang der Straße innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgelegt werden können.

Die weiteren Grenzen haben im Norden einen mittleren Abstand von etwa 38 m von der Neuen Kirchstraße und im Süden von etwa 32 m von der Alten Kirchstraße.

IV. Art des Baugebietes und Bauweise

Das Baugebiet wird als Allgemeines Baugebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO ausgewiesen. Hierdurch wird insbesondere für die Grundstücke entlang der Neuen Kirchstraße als Fortsetzung der bestehenden Bebauung eine Nutzung für Läden und andere Anlagen möglich, die der Versorgung des Baugebietes dienen. Die Ansiedlung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes wird zugelassen, wodurch die Entwicklung von Ballrechten-Dottingen als Erholungsort ihre Berücksichtigung findet.

Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.

V. Schutz gegen Lärmimmissionen

Die Frage des Schutzes gegen Lärmimmissionen der L 123a für das Baugebiet "Am Kirchweg II" wurde von der Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik (ita), Wiesbaden und Freiburg, untersucht. Aus deren gutachterlicher Stellungnahme kann hier zusammenfassend zitiert werden:

1. Entlang der L 123a

- 1.1 Unter Zugrundelegung der Planungsrichtpegel nach dem Normentwurf für die Neufassung der DIN 18 005 in der Fassung von 1976 sind keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.
- 1.2 Die Einhaltung der Planungsrichtpegel nach Vornorm DIN 18 005, die an sich in Fachkreisen erheblich umstritten sind, macht die Anordnung eines Schallschirms von 1.00 m Höhe im Abstand von 2 bis 3 m neben dem Straßenrand erforderlich.

2. Wohngrundstück an der Ecke L 123a/Neue Kirchstraße

Die Anwendung der Planungsrichtpegel sowohl nach dem Normentwurf 1976 als auch nach der Vornorm DIN 18 005 macht die Anordnung einer Lärmschutzmauer von 1.50 m Höhe über Oberkante Neue Kirchstraße notwendig. Außerdem müssen für den Fall des Ausbaues von Schlafräumen im Dachgeschoß dort Schalldämmfenster mit einem bewerteten Schalldämmmaß von $R'_w = 35 \text{ dB}$ verwendet werden.

Unter Beachtung der von der ita in ihrer gutachterlichen Stellungnahme ermittelten Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Landesstraße Nr. 123a und unter Anwendung der Planungsrichtpegel nach dem Normentwurf für die Neufassung der DIN 18 005 wird auf die Anordnung eines Schallschirmes an der L 123a verzichtet, zumal dieser im Bereich des Sichtdreiecks der Einmündung der Neuen Kirchstraße nur 0.80 m hoch sein dürfte und damit nur 5 cm höher als die dort vorhandene Schutzplanke wäre. Außerdem stößt der mögliche Bau eines Schallschirmes auf dem Straßengrundstück derzeit auf den absoluten Widerspruch der Straßenbauverwaltung. Der Schallschutz durch einen Lärmschutzwall ist ebenfalls nicht möglich, da die L 123a auf einem Damm liegt und die vorhandene Fußgängerunterführung eine Unterbrechung des Walles bedingen würde, wodurch der Effekt der Lärmabschirmung wieder aufgehoben würde.

Entlang des Wohngrundstückes an der Ecke L 123a/Neue Kirchstraße wird die geforderte Lärmschutzwand von 1,50 m Höhe über Straßen-OK angeordnet. Schlafräume im Dachgeschoß dieses Hauses müssen mit Schalldämmfenstern ausgestattet werden. Da entlang der L 123a kein Schallschirm angeordnet werden kann, wird für die der L 123a benachbarten Grundstücke ebenfalls der Einbau von Schalldämmfenstern in Schlafräumen des Dachgeschosses durch die Bebauungsvorschriften zwingend vorgeschrieben.

VI. Erschließung und andere Baumaßnahmen

Die Gemeinde besitzt eine eigene Wasserversorgung, die aus Quellfassungen gespeist wird. Außerdem besteht eine Verbindung zum Versorgungsnetz des Nachbarortes Heitersheim, aus dessen Tiefbrunnen der durch die Quellschütungen nicht abgedeckte Mehrbedarf geliefert werden kann. Die Erweiterung des Versorgungsgebietes durch das Baugebiet "Am Kirchweg II" ist ohne Probleme.

Ballrechten-Dottingen gehört dem Abwasserzweckverband "Sulzbach" an. Die Verbandskläranlage wird z.Zt. erweitert, so daß die Erschließung auf dem Abwassersektor gesichert ist. Die im Baugebiet erforderlichen Kanalleitungen sind im Gesamtentwässerungsplan des Teilortes Dottingen enthalten.

Die Durchführung der Bauarbeiten zum Neubau der L 125/L 123a seitens der Straßenbauverwaltung waren Anlaß für die Gemeinde Ballrechten-Dottingen, im zeitlichen Zusammenhang damit die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet "Am Kirchweg II" in den Bereichen des Straßenbaues, der Entwässerung und der Wasserversorgung bereits weitgehend, d.h. mit ca. 60 % oder rd. 170 000 DM der gesamten Erschließungsaufwendungen, auszuführen.

Aufgrund der Aufsichtsprüfung vom 15. Nov. 1977 wurde die Gemeinde durch das Landratsamt dringend aufgefordert, im finanzwirtschaftlichen Interesse der Gemeinde raschmöglichst die Voraussetzungen für die Bebauung zu schaffen.

Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten:

Straßenbau	DM 120 000.-
Kanalisation	DM 100 000.-
Wasserversorgung	DM 40 000.-
Schallschutzbauten	DM 20 000.-
Straßenbeleuchtung und sonstiges	DM 35 000.-
	<hr/>
	DM 315 000.-
abzügl. 10 % Gemeindeanteil	DM 31 500.-
	<hr/>
Anlieger-Kostenanteil	DM 283 500.- $\hat{=}$ DM 15.-/m ²

VII. Statistische Werte

Anzahl der Baugrundstücke	24
davon bebaut	4

Gesamtfläche des Planungsgebietes			2.72 ha
Anrechenbare Grundstücksflächen	69.5 %	=	1.89 ha
bebaute Grundstücksflächen	14.7 %	=	0.40 ha
öffentliche Verkehrsflächen	15.8 %	=	0.43 ha
	100.0 %	=	2.72 ha
20 Neubaugrundstücke mit 33 Wohneinheiten	≐		100 EW

Aufgestellt:

(Nach § 2 BBauG durch Beschluß
des Gemeinderates vom 18.4.74)

Ballrechten-Dottingen, den 12.5.78

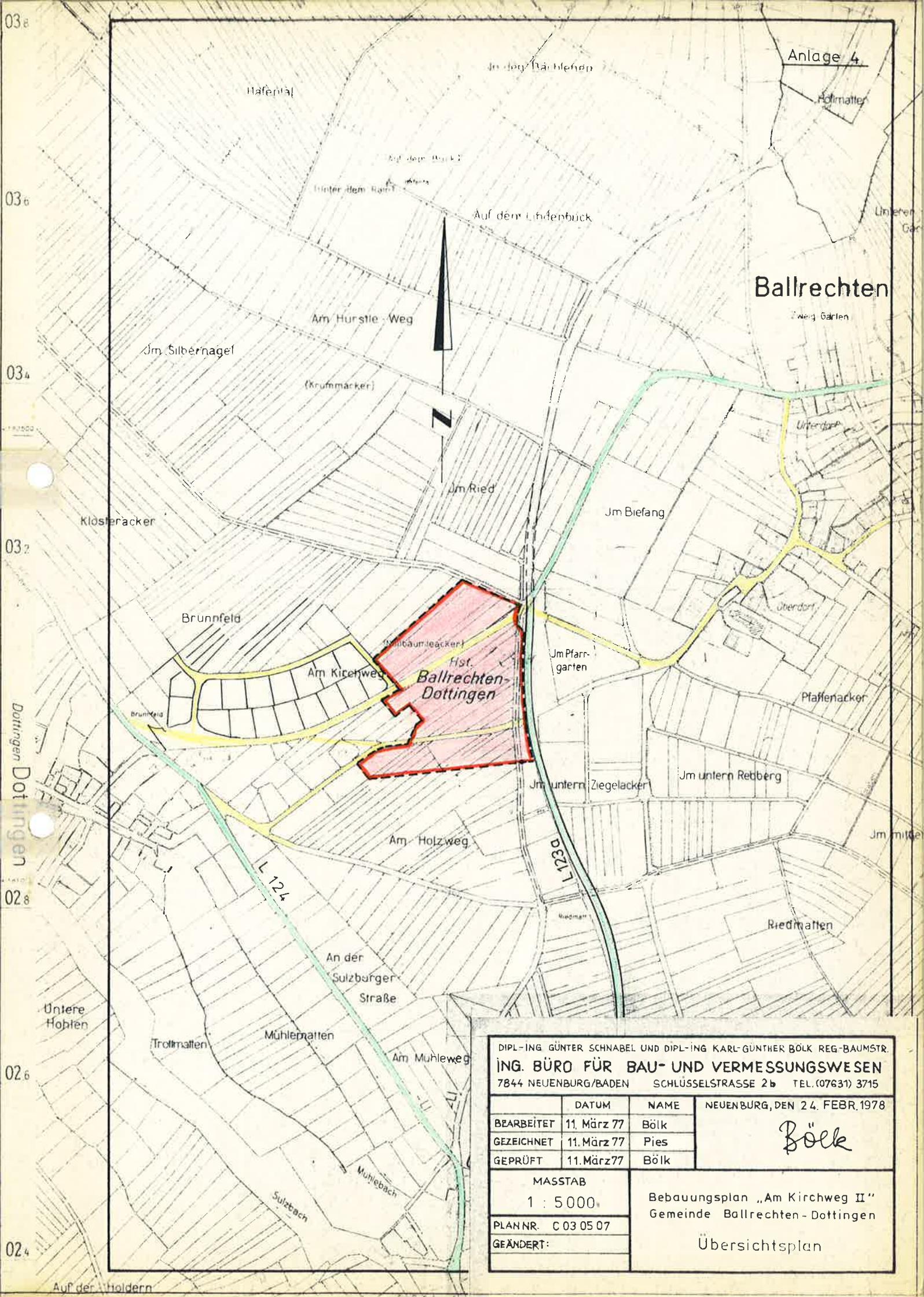
[Handwritten signature]

Geplant:

Neuenburg, den 24. Februar 1978

ING.-BÜRO FÜR BAU- U. VERMESSUNGSWESEN
DIPL.-ING. G. SCHNABEL U. DIPL.-ING. K.-G. BOLK
7844 NEUENBURG/BADEN, FLIEDERWEG 5/7

Bölk



DIPL-ING GÜNTER SCHNABEL UND DIPL-ING KARL-GÜNTHER BÖLK REG-BAUMSTR.
ING. BÜRO FÜR BAU- UND VERMESSUNGSWESEN
 7844 NEUENBURG/BADEN SCHLÜSSELSTRASSE 2b TEL.(07631) 3715

	DATUM	NAME	NEUENBURG, DEN 24. FEBR. 1978
BEARBEITET	11. März 77	Bölk	
GEZEICHNET	11. März 77	Pies	
GEPRÜFT	11. März 77	Bölk	

Bölk

MASSTAB	Bebauungsplan „Am Kirchweg II“ Gemeinde Ballrechten-Dottingen
1 : 5000	
PLANNR. C 03 05 07	
GEÄNDERT:	Übersichtsplan